



## Rundschreiben 15/2022

Magdeburg, 14. April 2022

### **Abgeschlossene Vorkontrakte – Einschätzung zur Störung der Geschäftsgrundlage**

Aufgrund der gegenwärtigen Krisenlage und teilweise hochvolatiler Ein- und Verkaufsmärkte im landwirtschaftlichen Sektor treten Fragen zu Kontrakterfüllungspflichten seitens der Landwirtschaft verstärkt auf. Die nachfolgende Betrachtung bezieht sich explizit nicht auf die Einheitsbedingungen des deutschen Getreidehandels, sondern auf allgemein geltendes Recht gemäß § 313 BGB, Störung der Geschäftsgrundlage, das für alle schuldrechtlichen Verträge gilt.

Nach einem allgemeinen Rechtssatz müssen Verträge grundsätzlich erfüllt werden. Dennoch kann die Störung der Geschäftsgrundlage zu einem Anspruch z.B. des Getreidelieferanten auf die Anpassung des Preises gegenüber dem Händler führen. Ausschlaggebend sind das individuelle Vertragsverhältnis und die konkreten Umstände, unter denen der Vertrag geschlossen wurde.

Voraussetzung für ein Preisanpassungsverlangen sind folgende Tatbestände:

1. Die Umstände, die zur Grundlage des Vertrages wurden, müssen sich nach dem Vertragsabschluss schwerwiegend verändert haben.
2. Die Vertragsparteien hätten den Vertrag nicht oder mit anderem Inhalt geschlossen, wenn sie diese Änderung vorausgesehen hätten.
3. Ist einem Vertragspartner unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls, insbesondere der vertraglichen und gesetzlichen Risikoverteilung, das Festhalten am unveränderten Vertrag nicht zuzumuten, kann die Anpassung des Vertrages, hier des Preises, verlangt werden. Das setzt aber voraus, dass dem Getreidehändler die Preisanpassung zugemutet werden kann.

Die Störung der Geschäftsgrundlage führt nicht zur Beendigung des Vertrages. Der Getreidelieferant schuldet dem Händler nach wie vor die vereinbarte Lieferung, aber zu einem angepassten Preis. Erst wenn einer Vertragspartei die Preisanpassung nicht zugemutet werden kann, ist der benachteiligte Vertragspartner, hier z.B. der Landwirt, zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

#### Schlussfolgerungen:

Verträge sind zu erfüllen, aber nicht, wenn das Festhalten am Vertrag einer Vertragspartei nicht mehr zugemutet werden kann. Diese Abgrenzung ist schwierig und durch Rechtsprechung nicht gefestigt.

---

#### Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787

[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

#### Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Maik Bilke (Vizepräsident)  
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

#### Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr.: DE199246805

Die Kosten- und Preisentwicklung erfolgt fließend, so dass am Beispiel von Vorkontrakten nicht allen Vorkontrakten eine Störung der Geschäftsgrundlage unterstellt werden kann.

Zumindest in Fällen eines vollständigen Gewinnverlustes wegen nicht vorhersehbarer Kostensteigerungen von z. B. Betriebsmitteln erscheint eine individuelle Prüfung der Störung der Geschäftsgrundlage und dadurch das Entstehen eines Preisanpassungsanspruchs gerechtfertigt.

Eine verbale Abgrenzung zwischen gestörter und ungestörter Geschäftsgrundlage kann nicht vorgenommen werden, weil es auf die Umstände des individuellen Einzelfalls ankommt.

Die vorstehenden Ausführungen sollen lediglich vermitteln, dass man nicht unter allen Umständen einem verlustbringenden Vorkontrakt erlegen ist. In Fällen einer besonderen Härte sollte zunächst mit Verweis auf die Rechtslage eine einvernehmliche Vertragsanpassung angestrebt werden, zumal der Getreidehändler möglicherweise die aktuellen Marktchancen nutzen kann.

Wie weit eine Störung der Geschäftsgrundlage in den Bereich verloren gegangener, aber noch vorhandener Gewinnmargen reicht, die auch von vielen weiteren Faktoren abhängt, kann nicht abgegrenzt werden.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.



Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer



Edgar Grund  
Referent